Staatsanwaltschaft Kassel

HESSEN

Postanschrift: Staatsanwaltschaft Kassel - Postfach, 34019 Kassel

Herrn Rechtsanwalt
Axel Selbert
Landgraf-Karl-Straße 1
34131 Kassel

	Frist not.	Kl	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kenntnisn.
WV	13. MAI 2011		Rückspr.
KfA	Selbert, Siebert & Pikos Rechtsanwälte		Zahlung
øV	Telefonanruf		Stellungn.

Aktenzeichen: **1612 Js 45025/10**

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 26 84
Fax: 23 10
E-Mail:

Ihr Zeichen: 12G117/11 Schz
Ihre Nachricht:

Datum: 10.05.2011

Das Ermittlungsverfahren

g e g e n a) Die Geschäftsführer der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH,
Detlev Ruchhöft,
b) den Kämmerer und Sozialdezernenten der Stadt Kassel Dr. Jürgen Barthel,

w e g e n des Vorwurfs des Betrugs u. a.

wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Mit Schreiben vom 09.11.2010 erstattete die Fraktion der „Kasseler Linke.ASG" der Kasseler Stadtverordnetenversammlung gegen den Geschäftsführer der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH, den Beschuldigten Detlev Ruchhöft, und gegen den Kämmerer und Sozialdezernenten der Stadt Kassel, den Beschuldigten Dr. Jürgen Barthel, Strafanzeige wegen Betruges.

Zur Begründung des erhobenen Vorwurfs wurde folgender Sachverhalt vorgetragen:

„Die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK) ist für die Stadt Kassel Leistungsträger für die Erbringung von Sozialleistungen an die Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Der Beschuldigte Ruchhöft ist ihr Geschäftsführer. Er ist zugleich als Leiter des Sozialamtes Kommunalbeamter der Stadt Kassel. Für seine Funktion in der AFK wurde er von der Stadt Kassel wie von der Bundesagentur für Arbeit bestellt.

Frankfurter Straße 9
34117 Kassel

Telefon: (0561) 912 - 0
Telefax: (0561) 912 - 2310

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich, siehe www.sta-kassel.justiz.hessen.de.

Insoweit die AFK Leistungen der Grundsicherung gem. § 1 SGB II an berechtigte Leistungsempfänger erbringt, erhält sie diese durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert.
Insoweit die AFK Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II erbringt, erhält sie diese aus dem Etat der Stadt Kassel.

Der Haushalt der Stadt Kassel wird vom Beschuldigten Dr. Barthel als hauptamtlichen Dezernenten des Magistrats verwaltet. Dr. Barthel ist in Personalunion zugleich Sozialdezernent und als solcher Dienstvorgesetzter des Herrn Ruchhöft. Er ist zugleich der Vertreter für die Stadt Kassel als Mitgesellschafterin der AFK.

Die AFK erbringt in Kassel Sozialleistungen an ca. 10.000 Bedarfsgemeinschaften (Einzelpersonen und Mehrpersonenhaushalte).

Leistungen für Unterkunft und Heizung wurden seit der Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe im Zuge der sog. Hartz-Reformen mit Wirkung ab dem 01.01.2005 von der AFK in Form einer Pauschale für Unterkunft und Heizung an die Leistungsberechtigten erbracht. Die Höhe der Pauschale war abhängig von der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Waren die tatsächlichen Mietkosten und Heizkosten von Leistungempfängern höher als die Pauschale, wurden diese im Regelfall nicht übernommen.
Waren die tatsächlichen Kosten nicht mehr als 20% niedriger als die Pauschalsätze, erhielten die Leistungsempfänger die Pauschalen ausgezahlt.
Waren die tatsächlichen Kosten mehr als 20% niedriger als die Pauschalsätze, wurden nur die tatsächlichen Kosten übernommen.

Die Bemessung der Höhe der Pauschalsätze und die Zulässigkeit ihrer pauschalen Festsetzung überhaupt waren von Anbeginn an rechtlich umstritten.
Aus hunderten sozialgerichtlichen Verfahren in den Jahren seit 2007 kristallisierte sich heraus, dass die Rechtsprechung Pauschalsätze für die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Angemessenheitsprüfung nicht anerkennen würde und im Übrigen an die Angemessenheitsprüfung durch die Leistungsträger sehr hohe Ansprüche betreffend einer nachvollziehbare und schlüssige Begründung stellte.

Obschon die AFK im Rahmen der Prozessführung vor SG Kassel und Hess. LSG in den Jahren 2007 bis 2009 kontinuierlich auf diese Problematik angesprochen wurde, hielt die AFK an ihrer Leistungspraxis fest. Die AFK obsiegte in keinem einzigen Rechtsstreit, bei dem die Pauschalierung der Mietkosten maßgeblicher Streitfaktor war. Um keine Negativentscheidungen publikationsfähig werden zu lassen, hat die AFK kontinuierlich durch Vergleichsschlüsse oder Hauptsacheerledigungen streitbefangene Ansprüche von Leistungsempfängern anerkannt, wenn andernfalls ein unterliegendes Urteil unvermeidbar geworden wäre.

Die Anzeigeerstatterin trägt folgendes vor:

„Die Problematik der Zahlung von Pauschalen für die Kosten der Unterkunft war mehrfach Gegenstand von Beratungen und Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel.

Aufgrund des Antrages der Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 25.01.2010 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.02.2010 einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und FDP, den Ausschuss zur Einsicht der Akten des Magistrats betreffend „Kosten der Unterkunft" zur Feststellung der Grundlagen über die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Festsetzung der Kosten der Grundmiete und Heizkosten, insbesondere der Feststellung

- *der Aktenlage hinsichtlich der rechtlichen Erkenntnisse der Stadtverwaltung, die bis zum 31.12.2009 in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Pauschalierung der Übernahme von Kosten der Unterkunft und der Heizkosten bei Transferleistungsempfängern,*
- *der Datengrundlagen der Verwaltung bei der Anpassung der Pauschale zur Ausarbeitung der Beschlussvorlage 101.16.1318,*
- *der Aktenlage im Hinblick auf die Systematik der Stadt Kassel bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten bis zum 31.12.2009*

zu bilden.

Dieser Ausschuss hat bis zum 28.10.2010 getagt. Der Abschlussbericht des Ausschusses ist vom Stadtverordnetenvorsteher der Stadtverordnetenversammlung am Montag dem 08.11.2010 vorgetragen worden und anschließend der Öffentlichkeit vorgelegt worden. Dieser Bericht wird als Anlage 1 vorgelegt.

Die Fraktion der Kasseler Linken hat in Ergänzung zu diesem Bericht ein Minderheitenvotum abgegeben das weitere Informationen enthält – Anlage 2.

Aus den hieraus festgestellten Fakten ergibt sich, dass die Geschäftsführung der AFK und der Sozialdezernent spätestens seit Erhalt des internen Rechtsgutachtens vom 04.05.2009 darüber informiert waren, dass die pauschalierte Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung rechtswidrig war.

Wider besseres Wissen hat Dr. Barthel als Sozialdezernent in der Stadtverordnetenversammlung vom 08.06.2009 für den Magistrat der Stadt Kassel die Rechtmäßigkeit der gehandhabten Leistungsbewilligung gegenüber kritischen Stellungnahmen aus der Fraktion der Kasseler Linken für Arbeit und soziale Gerechtigkeit verteidigt. Das Sitzungsprotokoll wird nachgereicht.

Nach internen Schätzungen der AFK wurden in der Folgezeit bis zum 30.06.2010 über 2.000 Bedarfsgemeinschaften nicht die mitgeteilten und Vermieterbescheinigungen und Heizkostenbelege nachgewiesenen tatsächlichen Wohnkosten und Heizungskoten erstattet, sondern weiterhin die

niedrigeren Pauschalsätze. Dadurch wurden für die Stadt Kassel mehr als 2 Mio. Euro pro Jahr „eingespart" und den Leistungsempfängern ein Vermögensschaden verursacht.

Die Verwaltungspraxis der Pauschalierung wurde von den beiden Beschuldigten in kollusivem Zusammenwirken gegenüber den Bediensteten und Sachbearbeitern der AFK angeordnet, die für die Leistungsbewilligung in den Einzelfällen zuständig waren.

Das Verhalten der Beschuldigten erfüllt den Tatbestand des Betruges. Bei den betroffenen Leistungsempfängern wurde der Eindruck verbreitet, dass die AFK die ihnen zustehenden Leistungen nach Recht und Gesetz erbringen würde. Insofern Leistungspfänger individuell und ohne anwaltliche Beistand Widersprüche einlegten, wurden diese zurückgewiesen.

Bereichert wurde hier die Stadt Kassel. Eine individuelle Bereicherung wird den Beschuldigten nicht vorgeworfen. Insbesondere Dr. Barthel hatte jedoch ein individuelles und politisches Interesse daran, durch Reduzierung von städtischen Ausgaben seine Kompetenz als Kämmerer unter Beweis zu stellen. Andererseits hätte ein Anerkenntnis der höheren Zahlungsverpflichtung der Stadt Kassel gegenüber den betroffenen Leistungsempfängern eine von ihm zu verantwortende Deckungslücke von 2 bis 3 Mio. Euro für den Haushalt des Jahres 2009 nach sich gezogen. Dr. Barthel setzte stattdessen darauf, dass durch eine bundeseinheitliche Neuregelung des SGB II die Pauschalierungspraxis der Stadt Kassel nachträglich legitimiert werden könnte.

Selbst wenn eine solche Regelung der Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und Heizung, über die aktuell auf Bundesebene diskutiert wird, jetzt gesetzlich verankert würde, hätte diese jedoch Wirkung nur für die Zukunft. Die rechtswidrige Praxis der AFK in der Vergangenheit könnte dadurch nicht geheilt werden."

Die Ermittlungen, die aufgrund des erhobenen Vorwurfs durchgeführt wurden, haben keine hinreichenden Ansatzpunkte für ein strafbares Verhalten der Beschuldigten erbracht, insbesondere war Ihnen ein Vergehen des Betruges zum Nachteil einer Vielzahl von Kasseler Hartz IV-Empfängern nicht nachzuweisen.

Die von den Beschuldigten veranlasste Pauschalierung, die bei der Bemessung der Kosten für Unterkunft und Heizung von Hartz IV-Empfängern vorgenommen wurde, entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Nach § 22 Abs. 1 SGB II sind Leistungen für Unterkunft und Heizung von Hartz IV-Empfängern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen.
Eine Pauschalierung der Kosten für Unterkunft und Heizung wäre ausschließlich im Wege einer Rechtsverordnung nach § 27 SGB II zulässig gewesen. Da der Verordnungsberechtigte (= Bundesministerium für Arbeit und Soziales) von dieser Möglichkeit, d. h. durch Rechtsverordnung eine Pauschalierung anzuordnen bisher keinen Gebrauch gemacht hat, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung

des § 22 SGB II, d. h. die tatsächlichen Kosten sind zu erstatten (vgl. Urteile des Bundessozialgerichts vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06, vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/06 – und vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09; veröffentlicht in SozR 4 – 4200, § 22 Nr. 3, 23 und 30).

Eine Begrenzung der Kosten für Unterkunft und Heizung ist allein unter dem Gesichtspunkt der „Angemessenheit" möglich.
Die Angemessenheit dargelegter Kosten kann aber nicht pauschal durch den jeweiligen kommunalen Träger bestimmt werden; vielmehr ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein konkret-individueller Maßstab anzulegen.

Trotz der Rechtsverletzung, die die von den Beschuldigten veranlasste Pauschalierung von Kosten für Unterkunft und Heizung von Hartz IV-Empfängern darstellt, war den Beschuldigten kein strafbares Verhalten, insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt des Betruges nachzuweisen.

Von einer Täuschungshandlung i. S. d. § 263 StGB konnte nicht mit der für eine Anklage erforderliche Sicherheit ausgegangen werden.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die hier in Rede stehende Pauschalierung der Kosten für Unterkunft und Heizung von Hartz IV-Empfängern von Anfang an von einer heftigen, kontrovers geführten öffentlichen Diskussion begleitet war; allein die HNA („Hessisch-Niedersächsische Allgemeine"-Zeitung) enthielt seit 2005 über 40 Veröffentlichungen, die sich mit dieser Problematik auseinandersetzte.

Vor diesem Hintergrund erwecken die Leistungsbescheide, die seitens der Stadt Kassel an Hartz IV-Empfängern ergingen, nicht den Eindruck, dass sie – zwingend – den gesetzlichen Vorgaben entsprachen, vielmehr geben die einzelnen Bescheide die rechtliche Auslegung der angewendeten Rechtsvorschriften durch den die Leistungsbescheide verfassende Behörde wieder.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die einzelnen Leistungsbescheide auf einer unzutreffenden Rechtsanwendung beruhten, konnte sich im Vorstellungsbild der Beschuldigten – aufgrund der öffentlich, insbesondere in den Medien, diskutierten gegenteiligen Rechtsauffassung – nicht die Möglichkeit der Täuschung der einzelnen Leistungsempfänger auftun; zumindest ist ein entsprechend sicherer Tatnachweis nicht möglich.

Nach hiesiger Auffassung gingen die Beschuldigten allenfalls von einer – strafrechtlich irrelevanten – Verzögerung der Zahlung des korrekten Leistungsbetrages aus.

Dietrich
Staatsanwalt

Beglaubigt: